

ANFRAGE von Ralf Margreiter(Grüne, Zürich)

betreffend Kinderabzug: Ungleichbehandlung volljähriger Kinder – Benachteiligung des berufsbildenden Ausbildungszweigs

Das Steuerrecht bekundet regelmässig Mühe, sich auf der Höhe der gesellschaftlichen Entwicklung und insbesondere einer modernen Bildungswirklichkeit zu bewegen. Den Aus- bzw. Weiterbildungskostenabzug haben die Gesetzgeber auf Bundes- und Kantonsebene nach jahrelangen Auseinandersetzungen mittlerweile bildungsfreundlich angepasst, beim Kinderabzug steht dieser Schritt indes noch aus. Gemäss § 34 lit. a Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes kann ein Abzug für volljährige Kinder geltend gemacht werden, «die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet». Die zwischenzeitlich eingeführte Altersgrenze von 25 Jahren wurde mittlerweile auch aus bildungspolitischen Gründen wieder aufgehoben.

Die heutige Auslegung des Begriffs «berufliche Erstausbildung» durch das kantonale Steueramt führt zu schwer nachvollziehbaren Ungleichbehandlungen. Als Beispiel:

- Fall A: gymnasiale Maturität, mit oder ohne anschliessende Berufspraxisjahre, Studium egal welcher Ausrichtung an einer Hochschule, Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug ja
- Fall B: Berufslehre und einige Jahre Berufspraxis, anschliessend Berufsmatur und Kant. Maturitätsschule für Erwachsene, Studium an einer Hochschule mit Bezug auf berufliche Grundbildung und Berufstätigkeit, ebenfalls Unterstützung durch Eltern: Kinderabzug nein.

In zahlreichen Branchen und Berufsfeldern ist der Abschluss einer beruflichen Grundbildung heute keine ausreichende Grundlage mehr für eine längerfristig erfolgreiche Berufstätigkeit, sondern eben breit angelegte «Grundbildung», die mit einer Spezialisierung auf der tertiären Stufe faktisch erst zu einem Beruf führt. Darum heisst sie auch nicht «Berufsausbildung». Auf diversen Rechtsgebieten wurde diesem Umstand sowie die Durchlässigkeit im Bildungssystem zwischen den andersartigen, aber gleichwertigen Wegen (beruflich vs. schulisch) Rechnung getragen, zuletzt in der im Abschluss befindlichen Stipendienreform des Kanton Zürich.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat die heutige Auslegung des Begriffs «Erstausbildung» noch als zeitgemäss
 - angesichts der Durchlässigkeit des Bildungssystems,
 - angesichts arbeitsmarktrechtlicher Realitäten (Arbeitsmarkt- und Entwicklungschancen von Arbeitnehmer/innen ohne tertiäre Fortsetzung ihres Ausbildungsweges),
 - angesichts wirtschaftspolitischer Erfordernisse (Anforderungen an den Bildungsstand der Arbeitskräfte im Wirtschaftsraum Zürich, Fachkräftemangel)?
2. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die steuerrechtliche Ungleichbehandlung von Eltern in Bezug auf den Kinderabzug im Fall A bzw. im Fall B?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die Benachteiligung von Eltern, die ihre Kinder auf den berufsbildenden Weg schicken, gegenüber dem vollschulischen Weg?
4. Ist der Regierungsrat bereit, Schritte zu einer bildungsfreundlicheren Ausgestaltung des steuerrechtlichen Kinderabzuges in die Wege zu leiten?

Ralf Margreiter